

**Liefer- und Leistungsbedingungen der MeliCon GmbH**  
**- Revision August 2014 -**

**§1**

**Geltungsbereich**

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von MeliCon erfolgen ausschließlich zu den folgenden Liefer- und Leistungsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen verpflichten MeliCon nur, wenn MeliCon sie schriftlich anerkannt hat. Durch die Erteilung des Auftrages und die Annahme, der von uns gelieferten Waren, bestätigt der Vertragspartner sein Einverständnis mit unseren Bedingungen.

**§2**

**Angebot und Vertragsschluss**

- 2.1 Unsere Angebote sind, soweit sie nicht befristet sind, stets freibleibend. Vertragsgrundlage und maßgebend für den Umfang der Lieferung sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner die Anfertigung eines konkreten Angebots angefordert hat.
- 2.2 Erteilte Bestellungen seitens des Vertragspartners sind für diesen bindend und gilt von MeliCon als angenommen, wenn wir die Annahme der Bestellung des Vertragspartners bestätigen.
- 2.3 Bei Angeboten mit zeitlicher Befristung und einer bestimmten Annahmefrist ist das Angebot maßgebend, wenn keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen müssen durch uns schriftlich bestätigt werden. Konstruktionsänderungen, sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor.
- 2.4 Die der Angebotsanforderung oder der Bestellung beigelegten Unterlagen wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe, Muster, Werkzeuge, Modelle und dergleichen, die MeliCon überlassen werden, bleiben im Eigentum des Vertragspartners. Diese bilden eine verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung des MeliCon Angebotes. Auf jede nachträgliche Änderung gegenüber der erstmaligen Angebotsanforderung hat der Vertragspartner schriftlich hinzuweisen. Soweit MeliCon seinen Angeboten gleichartige Unterlagen, die in vorstehend genannter Art und Weise aufgeführt wurden, beifügt, bleiben diese im Eigentum von MeliCon. Der Vertragspartner verpflichtet sich diese Unterlagen nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen oder sonst Dritten zugänglich zu machen.
- 2.5 Offensichtliche Irrtümer: Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für MeliCon nicht verbindlich und geben dem Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz.

**§3**

**Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Unsere Preise gelten „ab MeliCon Werk“, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Preise enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in vorgegebener Höhe berechnet, wenn diese erforderlich ist.
- 3.2 Die Kosten der Versendung und Verpackung trägt der Vertragspartner. Soweit wir nach der Verpackungsordnung verpflichtet sind, die zum Transport und/oder zum Verkauf verwendeten Verpackungen zurückzunehmen, trägt der Vertragspartner die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung oder soweit dies möglich ist und von uns für zweckmäßig erachtet wird, die angemessenen Kosten, die zusätzlich für eine erneute Verwendung der Verpackung anfallen. Wir sind jederzeit berechtigt, uns nach Voranmeldung von der Einhaltung dieser Verpackungsverpflichtung vor Ort beim Besteller zu überzeugen.
- 3.3 Sofern sich die Grundlagen der Kalkulation ändern, behalten wir uns Preisanpassung vor. Der Rechnungsbetrag wird nach Rechnungserhalt innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto bar fällig. Der Abzug von 2% Skonto wird nicht gewährt, wenn sonstige Forderungen überfällig sind. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns vor, den Verzugsschaden in Höhe des von uns beanspruchten Bankkredits geltend zu machen. Montagekosten, Reparaturkosten und Kosten für Produktinformationen sind sofort netto zahlbar. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit anerkannten oder rechtskräftigen Gegenansprüchen des Vertragspartners zulässig.

**§4**

**Lieferzeit und Lieferverzug**

- 4.1 Teil- und vorfristige Lieferungen durch MeliCon sind zulässig.
- 4.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Dies gilt jedoch nur, wenn zu diesem Zeitpunkt alle technischen und kommerziellen Details geklärt sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für die termingerechte Auftragsdurchführung erforderlichen Bestellungen und zu liefernden Unterlagen zu veranlassen. Ansonsten verlängert sich die Lieferzeit in einem angemessenen Umfang. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Liefergegenstand das MeliCon Werk verlassen hat oder dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 4.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu gehören auch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrung. Dies gilt auch, wenn unvorhergesehene Hindernisse und Ausstände bei Unterlieferungen eingetreten sind.
- 4.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragsfristen des Vertragspartners voraus. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von MeliCon zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 4.5 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Vertragspartners, sind wir berechtigt nach einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, den Vertragspartner mit einer entsprechend verlängerten Frist zu beliefern und entstandene Lagerkosten zu berechnen.

**§5**

**Gefahrenübergang**

- 5.1 Die Lieferung erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht auch bei teil- und vorfristiger Lieferung mit dem Versand auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch, wenn MeliCon die Auffuhr bei Benutzung eigener Fahrzeuge und die Aufstellung übernommen hat.
- 5.2 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Auf Wunsch des Vertragspartners schließt MeliCon auf dessen Kosten eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden, sowie gegen sonstige versicherbare Risiken ab.

## **§6 Gewährleistung**

- 6.1** Unsere Angaben zum Liefergegenstand und zum Verwendungszweck z.B. über Gewicht, Härte, Gebrauchswerte, Temperaturen etc. stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kenngrößen da und keine zugesicherten Eigenschaften. Sie sind unverbindliche Richtwerte und gelten nur in soweit als zugesichert, als sie unseren vom Vertragspartner für den speziellen Einsatzzweck erprobten und hier für freigegebenen Bemusterungen entsprechen. Unerhebliche Abweichungen begründen keinerlei Gewährleistungsrechte.
- 6.2** Alle Teile oder Leistungen werden von MeliCon unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl unsererseits nachgebessert oder neu erbracht, wenn diese innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich eingeschränkt ist.
- 6.3** Verschleißteile und Korrosionsschäden sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.4** Für die nachgebesserte Sache oder das Ersatzstück bzw. die neu erbrachte Leistung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Die Frist für die Haftung an den Liefergegenstand wird um die Dauer, der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung, verlängert.
- 6.5** Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Wareneingang, schriftlich zu melden. Ist die Beanstandung berechtigt, tragen wir von den unmittelbaren Kosten, die Kosten des Ersatzteiles, des Versandes, sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Maximal in dem Umfang, wie diese am Ort des Wohn- oder gewerblichen Hauptsitzes des Vertragspartners in der Bundesrepublik Deutschland entstehen bzw. entstanden waren. Maximal wiederum bis zur Höhe des Wertes des beanstandeten Teils. Im Übrigen trägt der Vertragspartner die Kosten.
- 6.6** Der Vertragspartner hat uns für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und der Abwehr großer Schäden hat der Vertragspartner das Recht mit vorheriger Zustimmung von MeliCon den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug geraten sind.
- 6.7** Ein Recht des Vertragspartners auf Wandlung oder Minderung ist nur dann gegeben, wenn die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Fehlerbeseitigung nach Mahnung nicht rechtzeitig erfolgte oder nach mehrmaligen Versuchen, trotz jeweils angemessener Fristsetzung, endgültig fehlgeschlagen ist. Weitere Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 6.7** Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen die Haftung zwingend vorgeschrieben ist. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der entsprechende Ansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen, so lange und so weit Gewährleistungsansprüche gegen unseren Lieferanten noch bestehen. Dies gilt nicht, so fern sich aus dem Produkthaftungsgesetz eine weitergehende Haftung aus dem Gesichtspunkt der Herstellerhaftung ergibt.
- 6.8** Im Übrigen übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete und unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung, fehlerhafte Montage durch den Vertragspartner oder Dritte, eigenmächtige Instandsetzungsversuche und Änderungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische Einflüsse, elektrische Einflüsse etc., auf die wir keine Einflüsse haben, sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitungen, insbesondere in Bezug auf die Einsatzbedingungen.
- 6.9** Obige Haftungsbeschränkungen gelten entsprechnend für Reparaturen oder Vorschläge, sowie etwaige Ansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

## **§7 Unmöglichkeit, Verzug, Haftung**

- 7.1** Der Vertragspartner kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung des Gefahrenübergangs unmöglich wird. Liegt Leistungsverzug im Sinne von §4 von uns vor und gewährt der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist mit ausdrücklicher Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.
- 7.2** Tritt durch Verschulden des Vertragspartners ein Annahmeverzug ein, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 7.3** Entsteht dem Vertragspartner ein Schaden, der durch eine Verzögerung von uns verschuldet wurde, so ist er berechtigt eine Verzugsentschuldigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung unter Ausschluss weiterer Ansprüche 0,5%, höchstens jedoch 5% vom Wert des Teils der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann.
- 7.4** Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf Ersatz von Schaden aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung der Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 7.5** Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter, nämlich nur in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen die Haftung zwingend vorgeschrieben ist. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Anbindung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, so fern sich nach dem Produkthaftungsgesetz keine weitergehende Haftung aus dem Gesichtspunkt der Herstellerhaftung ergibt.
- 7.6** Bei Konstruktionen oder Fertigungen nach zwingenden Vorgaben des Vertragspartners hat uns dieser von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Patentrechten oder der Gleichen frei zu stellen. Für den Fall unvorhersehbarer Ereignisse im Sinne von §4, so fern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung verändern oder auf unseren Betrieb einwirken und für den Fall nachträglicher, sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## **§8 Eigentumsvorbehalt**

- 8.1** Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtig bestehenden und künftige Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner unabhängig des Rechtsgrunds unser Eigentum. Die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehalts-Rechte ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr, neben dem Anspruch auf Herausgabe unseres Eigentum, unsere Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.
- 8.2** Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes

berechtigt. Der Vertragspartner tritt uns schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehalts-Ware alle damit aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Ansprüche nach §1. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet die Abtretung an Dritte zwecks Zahlung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

- 8.3** Dem Vertragspartner ist es gestattet, die Vorbehalts-Ware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für MeliCon. Wir werden unmittelbare Eigentümer, der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sachen und zwar entsprechend dem Wert der Lieferung. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehalts-Ware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehalts-Ware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor den übrigen Forderungen. Wird unsere Vorbehalts-Ware von dem Vertragspartner mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Vertragspartner auch seine Forderungen, die ihn als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab ohne dass es einer weiteren besonderen Erklärung bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt der vorangehende Absatz entsprechend.
- 8.4** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit frei zu geben, falls ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.
- 8.5** Zu anderen als den o.g. Verfügungen über die Vorbehalts-Ware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Vertragspartner nicht befugt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet auf das Eigentum von MeliCon hinzuweisen. Der Vertragspartner hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte, in den in unserem Eigentum stehenden Gegenständen, unverzüglich mitzuteilen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Vertragspartner abzuholen. Der Vertragspartner hat kein Recht zum Besitz. Falls die Verbindlichkeit nicht beglichen werden kann, verpflichtet sich der Vertragspartner den Liefergegenstand zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese tragen und durchführen.

### **§9 Geheimhaltung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet; sämtliche Informationen, Know How und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrages streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung von MeliCon keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiter zu geben oder sonst zugänglich zu machen. MeliCon behandelt Unterlagen des Vertragspartners ebenfalls vertraulich.

### **§10 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Besitzer eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, das Gericht unseres geschäftlichen Hauptsitzes in 41812 Erkelenz zuständig. Wir sind aber auch berechtigt am geschäftlichen Hauptsitz des Vertragspartners/ Bestellers Klage zu erheben.

### **§11 Anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Vertragspartner/ Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller multilateraler Abkommen betreffend des Kaufs beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN- Übereinkommens über Verträge betreffend des internationalen Warenkaufs von 11.05.1980 (CISG), Anwendung.